

## Anlage 10

### Hinweise für Fernwärmestationen (Dampf) hinsichtlich der BetrSichV

Die Hinweise für die Fernwärmestationen sind in Anlehnung an das AGFW-Merkblatt FW 528, das die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur Inbetriebnahme und zum Betrieb von Fernwärmestationen erläutert.

Das **AGFW-Merkblatt FW 528** gilt für **Fernwärme-Hausstationen und Unterstationen zum Anschluss an Heizwasser- und Dampfnetze**, die unter dem Begriff Fernwärme-stationen zusammengefasst werden. Es gilt sowohl für industriell gefertigte und verwendungsfähige gelieferte Fernwärmestationen als auch für Stationen, die aus Einzelteilen vor Ort erstellt werden.

Die BetrSichV gilt für die Verwendung von Arbeitsmitteln und die sich daraus ergebenden Pflichten, um den Schutz der Gesundheit von Beschäftigten bei deren Verwendung zu gewährleisten. **Fernwärmestationen sind Arbeitsmittel im Sinne der BetrSichV. Einige Fernwärmestationen sind überwachungsbedürftige Anlagen für die zusätzliche Schutzmaßnahmen gelten.**

Für die Einhaltung der BetrSichV ist der Arbeitgeber verantwortlich. Arbeitgeber sind in § 2 Absatz 3 Arbeitsschutzgesetz definiert. Damit gelten die Bestimmungen auch bei wirtschaftlichen Unternehmungen oder Privatpersonen mit Gewinnabsicht, z. B. Vermieter.

#### **Folgende Pflichten bestehen nun für Sie als Vermieter und Betreiber:**

Gemäß § 3 (6) Satz 1 BetrSichV: „Der Arbeitgeber hat Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen nach § 14 ...festzulegen.“

Hierunter fallen:

- **Prüfung vor Inbetriebnahme**
- **Wiederkehrende Prüfung:** Innere Prüfung und Festigkeitsprüfung
- **Festlegen der Prüf Fristen**

Je nach Kategorie des Wärmetauschers (WT) können folgende Personen, die Inbetriebnahme- und die wiederkehrende Prüfung durchführen, sowie die Prüf Fristen für die Anlage festlegen:

- **Befähigte Person:**

**Inbetriebnahme:** erfolgt durch Mitarbeiter der MFN GmbH

**Wiederkehrende Prüfung:** durch Installateur

- **Besonders befähigte Person:**

**Inbetriebnahme:** erfolgt durch Mitarbeiter der MFN GmbH

**Wiederkehrende Prüfung:** durch Installateur mit Zusatzqualifikation durch AGFW **oder** ZÜS wie TÜV, LGA

- **ZÜS (= Zentrale Überwachungsstelle)**

Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen müssen durch den ZÜS wie LGA, TÜV etc. erfolgen

# Anlage 10

## Hinweise für Fernwärmestationen (Dampf) hinsichtlich der BetrSichV

### Prüfgruppe: Dampfnetz der STW AG

Ihr WT hat **primärseitig < 11,7 Liter**

- Einstufung des Wärmetauschers als **Arbeitsmittel**

- Prüfung vor Inbetriebnahme durch **befähigte Person**
- Wiederkehrende Prüfung durch **befähigte Person** mit durch den Arbeitgeber festzulegenden Fristen

*Ihre Anlage wird durch eine befähigte Person der MFN GmbH geprüft und in Betrieb genommen. Die wiederkehrenden Prüfungen sind von Ihnen separat zu beauftragen.*

<b>Art der Prüfung</b>	<b>Gesetzliche Höchstfristen</b>	<b>Empfehlung</b>
Äußere Prüfung	-----	5 Jahre
Innere Prüfung	----	10 Jahre
Festigkeitsprüfung	----	10 Jahre

Ihr WT hat primärseitig **> 11,7 Liter < 47 Liter**

- Prüfpflichtige Anlage: **Kategorie 1**

- Prüfung vor Inbetriebnahme durch **besonders befähigte Person**
- Wiederkehrende Prüfung durch **besonders befähigte Person** mit folgenden Höchstfristen

*Ihre Anlage wird durch eine besonders befähigte Person der MFN GmbH geprüft und in Betrieb genommen. Die wiederkehrenden Prüfungen sind von Ihnen separat zu beauftragen.*

<b>Art der Prüfung</b>	<b>Gesetzliche Höchstfristen</b>	<b>Empfehlung</b>
Äußere Prüfung	-----	5 Jahre
Innere Prüfung	5 Jahre	5 Jahre
Festigkeitsprüfung	10 Jahre	10 Jahre

# Anlage 10

## Hinweise für Fernwärmestationen (Dampf) hinsichtlich der BetrSichV

Ihr WT hat primärseitig > 47 Liter < 235,2 Liter

➤ Prüfpflichtige Anlage: **Kategorie 2**

- Prüfung vor Inbetriebnahme durch **ZÜS**
- Wiederkehrende Prüfung durch **besonders befähigte Person** mit folgenden Höchstfristen

*Bevor wir die Anlage in Betrieb nehmen können, muss die Anlage durch eine ZÜS geprüft worden sein. Dies ist von Ihnen zu beauftragen. Der Prüfbericht muss zur Inbetriebnahme vorliegen. Die wiederkehrenden Prüfungen sind von Ihnen separat zu beauftragen. Die Prüffristen sind in Abstimmung mit der ZÜS zu ermitteln.*

Art der Prüfung	Gesetzliche Höchstfristen	Empfehlung
Äußere Prüfung	-----	5 Jahre
Innere Prüfung	5 Jahre	5 Jahre
Festigkeitsprüfung	10 Jahre	10 Jahre

Ihr WT hat primärseitig > 235,2 Liter

➤ Prüfpflichtige Anlage: **Kategorie 3**

- Prüfung vor Inbetriebnahme durch **ZÜS**
- Wiederkehrende Prüfung durch **ZÜS** mit folgenden Höchstfristen

*Bevor wir die Anlage in Betrieb nehmen können, muss die Anlage durch eine ZÜS geprüft sein. Dies ist von Ihnen zu beauftragen. Der Prüfbericht muss zur Inbetriebnahme vorliegen. Die wiederkehrenden Prüfungen sind von Ihnen separat zu beauftragen. Die Prüffristen sind in Abstimmung mit der ZÜS zu ermitteln.*

Art der Prüfung	Gesetzliche Höchstfristen	Empfehlung
Äußere Prüfung	-----	5 Jahre
Innere Prüfung	5 Jahre	5 Jahre
Festigkeitsprüfung	10 Jahre	10 Jahre